

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2012 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-167/10) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Aufforderungen zur Angebotsabgabe — Verweigerung des Zugangs — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Zulässigkeit — Ausnahme zum Schutz der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Sicherheit — Begründungspflicht)

(2013/C 26/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und C. ten Dam)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 27. Januar 2010, mit der der Zugang zu den das Los 3 A des Ausschreibungsverfahrens DIGIT/PO/2005/113 — ESP-DE-SIS (Abl. 2005/S 252-248566) betreffenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe verweigert wurde, und Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2010, mit der der Zugang zu den zu allen übrigen Losen des genannten Ausschreibungsverfahrens, zu allen Losen der Ausschreibungsverfahren DI/0005 ESP (Abl. 2001/S 53-036539) und ADMIN/DI/2/PO/2003/192 ESP-DIMA (Abl. 2003/S 249-221337) und zu den zur Rahmenvereinbarung BUDG/O101 gehörenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe verweigert wurde

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2010, mit der der Zugang zu den das Los 3 A des Ausschreibungsverfahrens DIGIT/PO/2005/113 — ESP-DE-SIS betreffenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe verweigert wurde, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Kommission vom 11. März 2010, mit der der Zugang zu den zu allen übrigen Losen des genannten Ausschreibungsverfahrens, zu allen Losen der Ausschreibungsverfahren DI/0005 ESP und ADMIN/DI/2/PO/2003/192 ESP-DIMA und zur Rahmenvereinbarung BUDG/O101 gehörenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe verweigert wurde, wird aufgehoben.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE.

⁽¹⁾ Abl. C 161 vom 19.6.2010.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2012 — Füller-Tomlinson/Parlament

(Rechtssache T-390/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Soziale Sicherheit — Berufskrankheit — Festsetzung des berufsbedingten Invaliditätsgrads — Anwendung der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität — Verfälschung von Tatsachen — Angemessene Frist)

(2013/C 26/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Paulette Füller-Tomlinson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Zejdová und S. Seyr)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2010, Füller-Tomlinson/Parlament (F-97/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Paulette Füller-Tomlinson trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Europäischen Parlament im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ Abl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2012 — Adamowski/HABM — Fagumit (FAGUMIT)

(Rechtssachen T-537/10 und T-538/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Fagumit und Gemeinschaftsbildmarke FAGUMIT — Ältere nationale Bildmarke FAGUMIT — Relativer Nichtigkeitsgrund — Art. 8 Abs. 3 und Art. 165 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 26/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ursula Adamowski (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. von Schultz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider)